

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: persona service AG & Co. KG

Anschrift: Freisenbergstr. 31, 58513 Lüdenscheid

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Leiter der Rechtsabteilung, Syndikusrechtsanwalt Olaf Rekitke, wurde durch die Präsidentin des Verwaltungsrates als Menschenrechtsbeauftragter iSd § 4 Abs. 3 LkSG benannt und hat die Überwachungsfunktion des Risikomanagements inne.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Das implizierte Risikomanagement sieht eine turnusmäßige Risikoanalyse 1 mal im Jahr vor. Eine Risikoanalyse nach dem LkSG ist erstmalig im März 2023 erfolgt und die Gesamtanalyse für das Geschäftsjahr 2023 fand im April 2024 statt. Neben den regelmäßigen jährlichen Analysen finden ebenso anlassbezogene, z.B. bei der Neuanlage von Lieferant:innen, Risikoanalysen statt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Basis der Risikoanalyse sind die Lieferantenabfragen, die über die Abteilung "Einkauf" gesteuert werden. Nach der Kategorisierung der Zulieferer in unmittelbare und mittelbare (ABC-Analyse), erhalten diese nach einem vorgesehenen Konzept unsere Verhaltens- und Lieferantengrundlagen und verpflichten sich für eine weitere Zusammenarbeit diese Lieferantenbedingungen zu akzeptieren und zu erklären, dass sie ihrerseits ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachkommen. Die Rückmeldungen werden Teil der Riskmap. Ein weiterer Faktor für die Risikoanalyse sind Meldungen über das Beschwerdeverfahren von potentiellen Risiken, sofern solche eingehen sollten. Im Rahmen einer Gesamtanalyse werden dann alle Faktoren zugrunde gelegt und je nach Ergebnis eine Bewertung und Priorisierung möglicher Risiken vorgenommen. Im Abschluss werden diese klassifiziert, sodass entsprechend eines Fahrplans eine entsprechende Risikominimierung vorgenommen werden kann.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereichen können durch eingehende Meldungen von potentiellen Gefahren über das implementierte Beschwerdeverfahren festgestellt werden. Unser Beschwerdeverfahren sieht eine barrierefreie Möglichkeit vor Meldungen über eine Hotline abzugeben. Über dieses System eingehende Meldungen werden unter Wahrung der Geheimhaltung/Anonymität bearbeitet. Näheres regelt unsere Verfahrensordnung. Neben den Ergebnissen des implementierten Beschwerdesystems dienen auch die regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen dafür mögliche Verletzungen im internen Geschäftsbereich aufzudecken.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Unser Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich. Alle weitergehenden Informationen sind der Homepage entnehmbar. Sowohl über dieses Beschwerdeverfahren als auch durch das implementierte Risikomanagementsystem sind wir in der Lage Verletzungen und Gefahren bei unmittelbaren Zulieferern festzustellen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Ebenfalls dient das eingerichtete Beschwerdeverfahren der Feststellung von Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern.